

Gruppe X: Koffer, Etuis und Überzüge für Musikinstrumente	39 v.H.
Gruppe XI: Glockenspiele, Schellenbäume, Xylophone, Vibraphone, Marimbaphone und sonstige klingende Instrumente, Notenhalter und -Ständer	76 v.H.
Gruppe XII: Reparaturen außerhalb der Industrie-Standorte	85 v.H.
b) Betriebe, die nicht in der Lage sind, die Höhe der Gemeinkosten einwandfrei nachzuweisen, dürfen folgende Höchstsätze nicht überschreiten:	
Gruppe I: Pianos, Flügel, Harmonien, Orgeln sowie Bestandteile und Reparaturen durchschnittlich	85 v.H.
Gruppe H: Akkordeons, Handharmonikas, Bandonions, einschl. Gravierung, sowie Bestand- und Zubehörteile	35 v.H.
Gruppe ni: Mundharmonikas, Stimpfpfeifen und Blaskordeons, einschl. Bestand- und Zubehörteile, sowie Okarinen	35 v.H.
Gruppe IV: Stimmplatten	70 v.H.
Gruppe V: Metallblasinstrumente und Signalinstrumente, einschl. Metallbestandteile für Streich- und Zupfinstrumente	50 v.H.
Gruppe VI: Holzblasinstrumente, Saxophone sowie Metronome, einschl. Bestandteile	45 v.H.
Gruppe VII: Trommeln und Schlaginstrumente, einschl. Bestandteile	55 v.H.
Gruppe VIII: Sreich- und Zupfinstrumente sowie Bogen, einschl. Bestandteile	40 v.H.
Gruppe IX: Musiksaiten aller Art, einschl. Tennis-saiten und technische Saiten	55 v.H.
Gruppe X: Koffer, Etuis und Überzüge für Musikinstrumente	30 v.H.
Gruppe XI: Glockenspiele, Schellenbäume, Xylophone, Vibraphone, Marimbaphone und sonstige klingende Instrumente, Notenhalter und -Ständer	60 v.H.
Gruppe XII: Reparaturen außerhalb der Industrie-Standorte	50 v.H.
c) Betriebe, die durch die Eigenart ihrer Leistung überdurchschnittlich hohe Gemeinkosten bei wirtschaftlichster Betriebsführung aufweisen und deren Endpreise trotzdem im allgemeinen Rahmen liegen, können Antrag auf anderweitige Festsetzung der Gemeinkostenzuschläge bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Abteilung Preisbildung — stellen.	

(5) Zu § 5 B 5. Verwaltungs- und Vertriebs-Gemeinkosten:

Die Verwaltungs- und Vertriebs-Gemeinkosten dürfen bei Führung eines einwandfreien Nachweises in tatsächlicher Höhe berechnet werden. Sie dürfen jedoch 12 v.H. der Herstellkosten (Summen I bis 4) nicht überschreiten.

(6) Zu § 5 B 6. Gewinn:

Als Gewinn darf auf die Preisbestandteile 1 bis 5 ein Zuschlag von 6 v.H. berechnet werden.

(1) Zu § 5 B 7. Sonderkosten des Vertriebes:

- Artikelgebundenes Verpackungsmaterial in preisrechtlich zulässiger Höhe,
- Ausgangstransport- und andere Zustellungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe,
- Umsatzsteuer in gesetzlich zulässiger Höhe auf die Summen 1 bis 6 und 7a.

§ 7

(1) Private und sonstige Betriebe einschl. der Großhandels- und Verlegerbetriebe, die keine Finanzpläne aufstellen, haben bis zum 1. März des dem Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres — erstmalig bis zum 1. März 1952 — ihrer zuständigen Landesfinanzdirektion — Abteilung Preisbildung — einen Nachweis über die Höhe ihres Gewinnes einzureichen.

(2) Für die einer Vereinigung volkseigener Betriebe angehörenden Betriebe hat die Einreichung des Nachweises an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik durch die Vereinigung zu erfolgen. Für die Termine gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Einreichung und Auswertung von Abschlüssen (Neunzehnte Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe, GBl. S. 32) oder die jeweils an deren Stelle tretenden einschlägigen Vorschriften.

§ 8

(1) Der über den gemäß § 6 festgesetzten Höchstsatz hinausgehende Gewinn unterliegt der Abführung.

(2) Die Abführungsbescheide für die im § 7 Abs. 1 genannten Betriebe ergehen durch die Landesfinanzdirektionen — Abteilung Preisüberwachung.

§ 9

(1) Erfolgt die Abgabe von Erzeugnissen gemäß § 1 über den Handel, so dürfen die folgenden Handelsaufschläge, die sich auf die preisrechtlich zulässigen Einkaufspreise beziehen, nicht überschritten werden:

- bei Abgabe vom Verleger oder Großhandel an den Einzelhandel 15 v.H. ab Lager des Verlegers bzw. Großhandels, verpackt,
- bei Abgabe vom Einzelhandel an den Verbraucher 22 v.H.

(2) Mit den vorstehenden Handelsaufschlägen sind alle Kosten des Handels, insbesondere auch die Verpackungs- und Transportkosten mit abgegolten.

§ 10

(1) Soweit die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBI. IS. 548)